

Antrag der Fachkommission I

24.06.08 Förderreglement, Totalrevision 2024, Rahmenkredit 2025–2027

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung eines Übergangskredits von 800'000 Franken für die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon für die Jahre 2025 und 2026 mit einer einfachen Kostenkontrolle.
3. Ermächtigung des Stadtrats zum Erlass eines entsprechenden Übergangsförderreglements.
4. Beauftragung des Stadtrats mit der Unterbreitung eines neuen Rahmenkredits bis 31. Dezember 2025, welcher die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon, von Energiespeicherlösungen, vorzeitigem Heizungsersatz, Plug & Play-Photovoltaik-Anlagen, Anschlüssen an das Fernwärmenetz, energieeffizienten Geräten, Justierung der Heizungsregelung und über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Dämmmassnahmen bei Neubauten (oder ein Nachweis einer vertieften Überprüfung einer verworfenen Massnahme) sowie eine sachgerechte Kostenkontrolle vorsieht.

Begründung

Für die Jahre 2020 bis und mit 2024 wurde ein Rahmenkredit von 3 Mio. Franken von Parlament und Volk genehmigt. Dieser wurde jedoch 2023 vorzeitig ausgeschöpft, da die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), stark anstieg. PV-Anlagen machten etwa 75 Prozent der ausbezahlten Förderbeiträge aus. Somit beantragte der Stadtrat Ende 2023 einen Übergangskredit von 1,6 Mio. Franken, welcher aber bereits Mitte 2024 wieder ausgeschöpft war. Nun legte der Stadtrat einen neuen Antrag auf einen Rahmenkredit von 1,2 Mio. Franken für den Zeitraum 2025 bis 2027 vor. Im neuen Förderprogramm soll stärker fokussiert und Mitnahmeeffekte (Projekte, die auch ohne Förderung realisiert worden wären) vermieden werden. Die Förderung von PV-Anlagen wird abgesetzt, da bereits erhebliche finanzielle Mittel dafür aufgewendet wurden und die Nachfrage weiterhin hoch ist. Neu sollen nur noch energetische Gebäudesanierungen (Wärmedämmung und Gesamtmodernisierung) gefördert werden. Diese Massnahmen zielen auf die Senkung des Energieverbrauchs und die Verbesserung der Energieeffizienz aber auch auf eine Reduktion der finanziellen Belastung der Stadt ab. Die jährlichen Kosten werden für 2025 auf 300'000, für 2026 auf 320'000 und für 2027 auf 340'000 Franken geschätzt.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich den neuen Rahmenkredit vorstellen lassen. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat die Förderung stark herunterfahren möchte und nur noch energetische Gebäudesanierungen unterstützt. Die Kommission kann nicht nachvollziehen, weshalb es derart lange gedauert hat, eine Vorlage mit so wenigen Fördermassnahmen auszuarbeiten. Auch fehlt ein angemessener Austausch über die Erfahrungen und Empfehlungen in Bezug auf Förderprogramme von anderen Gemeinden. Für eine Förderung ab 2025 ist die Zeit weit fortgeschritten und entsprechend stehen FK I und Parlament unter Druck. Weist nämlich das Parlament die Vorlage zurück, werden 2025 und 2026 keine Fördergelder ausgerichtet werden können. Die Kommission hat sich deshalb für einen anderen Weg entschieden: Sie hat eine Vorlage ausgearbeitet, welche einen 2-jährigen Übergangskredit mit wenigen Massnahmen sowie einen Auftrag zur Ausarbeitung einer Rahmenkreditvorlage ab 2027 mit weiteren Massnahmen vorsah. Diese Vorschläge hat sie dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt. Enttäuscht hat sie zur

Kenntnis genommen, dass der Stadtrat sich nicht fundiert mit den Vorschlägen auseinandergesetzt hat und kaum Hand zu einem Kompromiss bieten will. Seine Stellungnahme war ablehnend und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Weiter hat der Stadtrat versucht, sich mit nicht haltbaren rechtlichen Bedenken gegen die Vorschläge zu wehren. Die FK I erachtet diese Art von Austausch nicht als konstruktiv und wünscht sich für die Zukunft eine andere Art von Zusammenarbeit. Sie bietet darum Hand für einen Kompromiss und will mit dem vorliegenden Antrag die Möglichkeit schaffen, dass dem Stadtrat genügend Zeit für die Erarbeitung einer soliden Rahmenkreditvorlage und dem Austausch darüber mit der FK I bleibt. Sie beantragt dem Parlament darum nun einen 2-jährigen Übergangskredit, welcher nur die vom Stadtrat vorgeschlagenen Massnahmen vorsieht. Weiter beantragt sie dem Parlament, den Stadtrat zu beauftragen, dem Parlament einen Rahmenkredit mit zusätzlichen zielführenden Massnahmen vorzulegen. Teil dieser Neuauflage soll eine Überprüfung der durch die FK I vorgeschlagenen Massnahmen sein. Diese sind nicht zwingend, die Kommission erwartet aber eine umfassende Überprüfung und stichhaltige Argumente, wenn eine Massnahme nicht in das neue Förderreglement aufgenommen wird. Mitnahmeeffekte können ein überzeugendes Argument sein, aber es gilt dabei zu beachten, dass diese schwierig zu quantifizieren sind und es auch wichtige Signaleffekte gibt.

Bis anhin wurden die Fördergelder nach Erbringen des entsprechenden Nachweises der Umsetzung einer Massnahme erbracht. Vorher hatte die Stadt keine oder kaum Kenntnis davon, wieviel Gesuche um Förderbeiträge eingehen würden, d.h. wieviel Fördergelder sie wann auszahlen muss. Dies führte zur unangenehmen Situation für die Gesuchsstellenden und die Stadt, dass die Fördergelder plötzlich aufgebraucht waren und zahlreiche Gesuchsstellende ohne Vorwarnung leer ausgingen. Die Folge davon war, dass der Stadtrat einen Antrag auf einen Übergangskredit stellen musste. Jedoch wurde auch dieser vorzeitig ausgeschöpft. Die FK I erachtet es deshalb als unumgänglich, dass eine Kostenkontrolle eingeführt wird. Sie stellt sich vor, dass ein Antrag auf Fördergelder vor Realisierung eines Vorhabens gestellt werden muss. Anschliessend könnten die Fördergelder provisorisch bewilligt und mit einer Frist versehen werden, wann die Reservation der Gelder wieder entfällt. So wäre eine kontinuierliche Überwachung der Kosten möglich und Gesuchsstellende könnten rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, wenn die Fördergelder erschöpft sein werden. Die FK I ist sich bewusst, dass es schwierig ist, eine Kostenkontrolle innert kürzester Zeit einzuführen. Sie schlägt deshalb vor, dass für den Übergangskredit eine einfache Kostenkontrolle zur Anwendung kommt, bei der Abstriche bei der Effektivität gemacht werden können. Bezüglich dem neuen Rahmenkredit wäre diese dann aber zu optimieren respektive auszubauen.

Der von der FK I vorgeschlagene **Übergangskredit in der Höhe von 800'000 Franken** bezweckt die Förderung der **Energieeffizienz von Gebäuden**. Damit sind die vom Stadtrat vorgeschlagenen Massnahmen, nämlich Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlagen) und Gesamtmodernisierung, gemeint.

Der von der FK I vorgeschlagene Übergangskredit soll zeitlich befristet bis Ende 2026 sein. Nahtlos daran anschliessend soll ein neuer Rahmenkredit bewilligt werden. Legt der Stadtrat diesen neuen Rahmenkredit zusammen mit dem überarbeiteten Förderreglement bis Ende 2025 vor, reicht es zeitlich für die parlamentarische Beratung und eine allfällige Volksabstimmung im 2026, sodass die Fördermittel ab 2027 zur Verfügung stünden. Die Kommission erwartet, dass mit Ausarbeitung der Vorlage die Zielsetzungen, Erfahrungen und Empfehlungen in Bezug auf Fördermassnahmen von anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Der **neue Rahmenkredit** soll folgende Fördermassnahmen vorsehen:

Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden: Siehe dazu die Ausführungen oben.

Vorzeitiger Heizungsersatz (sofern keine Fernwärmeerschliessung): Gemäss einer Studie des WWF¹ ist die andernorts gültige Faustregel, dass man aufwändig produzierte Gegenstände aus Umweltschutzgründen möglichst lange nutzen sollte, für Heizsysteme nicht zutreffend, sofern es Alternativen gibt, die in der Betriebsphase deutlich weniger Umweltbelastungen (insbesondere CO₂-Emissionen) verursachen als die

¹ WWF 2022, Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme, <https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-10/2022-09-NEUE%20VERSION%20-%20Studie-Oekobilanz-vorzeitiger-Heizungsersatz.pdf>

bestehenden Systeme. Der Ersatz einer fossilen Heizungslösung vor Erreichen ihrer Lebensdauer weist eine hohe Kosten-/Nutzeneffizienz in Bezug auf die verursachten CO₂-Emissionen auf und sollte durch die Stadt unterstützt werden. Die Kommission stellt sich ein einfaches, nach Alter der Heizung abgestuftes Fördermodell vor. Sie ist der Ansicht, dass diese Massnahme relativ einfach umgesetzt werden könnte, da der Kanton bereits ein Förderprogramm unterhält, auf welches man abstellen könnte. Damit keine unerwünschten Auswirkungen entstehen, soll auf eine Förderung verzichtet werden, wenn ein Grundstück im Fernwärmegebiet gemäss Energieplan der Stadt Wetzikon liegt. Anschlüsse an das Fernwärmenetz sollen anderweitig gefördert werden. Die Kommission legt dem Stadtrat auch nahe, Wärmepumpen mit Erdwärmesonde wie im bisherigen Förderreglement gegenüber anderen Wärmepumpen zu begünstigen, da sie ökologisch sinnvoller sind.

Plug & Play-Photovoltaik-Anlagen: Plug & Play-Photovoltaik-Anlagen (auch Balkonkraftwerke genannt) sind kleine, einfach zu installierende PV-Anlagen, die von Privatpersonen ohne spezielle Fachkenntnisse genutzt werden können, um Strom direkt für den Eigenverbrauch zu erzeugen. Erlaubt und bewilligungsfrei sind Anlagen bis zu einer maximalen Leistung von 600 Watt für den Eigenverbrauch. Die Anlagen müssen dem Netzbetreiber gemeldet werden, da der erzeugte Strom in das Hausnetz eingespeist wird. Die Anlagen kosten zwischen 500 und 1'200 Franken. Die FK I sieht diese Massnahme als Ersatz für die Förderung von grossen PV-Anlagen und als Nachfolgelösung für "Suneschstrom Wetzike". Die FK I hält PV-Anlagen im Allgemeinen für durchaus unterstützungswürdig, insb. in Bezug auf die Signalwirkung, sieht aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen gravierende Umsetzungsprobleme bei der Förderung: Die Fördergelder werden sehr schnell ausgeschöpft und die anschliessend entstehenden Lücken führen zu Ungerechtigkeit und Planungsunsicherheit. Balkonkraftwerke sind in Wetzikon im Gegensatz zu anderen Regionen wenig verbreitet und die Signalwirkung einer städtischen Förderung könnte insbesondere mit Begleitung durch eine entsprechende Kommunikation durch die Stadt beträchtlich sein. Auch ist es der FK I ein Anliegen, dass nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch Mieterinnen und Mieter Fördermassnahmen beantragen können. Zudem sind die Anlagen kostengünstig, weshalb eine anteilmässig grosszügige Förderung möglich wäre und dadurch eine starke Signalwirkung erreicht werden kann. Die FK I ist der Ansicht, dass die Massnahme schnell umgesetzt werden könnte. Das ewz beispielsweise unterhält ein solches Programm und allenfalls wäre ein Anschluss daran möglich.

Justierungen der Heizungsregelung: Mit Justierung der Heizungsregelung ist eine Optimierung der Steuerung und Einstellungen einer Heizungsanlage, um den Energieverbrauch zu minimieren, gemeint. Beispielsweise kann eine optimierte Heizkurveneinstellung, eine Optimierung des Zeitprogramms oder eine Raumtemperaturregelung vorgenommen werden. Solche Optimierungen können eine sehr hohe Kosten-/Nutzeneffizienz aufweisen. Die Stadt Wetzikon hat damit in Bezug auf städtische Liegenschaften bereits Erfahrungen gesammelt. Diese Massnahme beinhaltet somit eine Unterstützung einer Dienstleistung. Die genaue Umsetzung und die Ausgestaltung der Massnahme kann der Stadtrat im Förderreglement festsetzen.

Energiespeicherlösungen: Energiespeicherlösungen spielen eine zentrale Rolle bei der Nutzung erneuerbarer Energien wie Solarenergie, da sie es ermöglichen, überschüssige Energie zu speichern und bei Bedarf abzurufen. Sie tragen zur Stabilisierung des Stromnetzes bei, verbessern die Energieeffizienz und unterstützen den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom. Weiter gibt es beispielsweise auch thermische Energiespeicher, also die Speicherung von Energie als Wärme, welche einen hohen Nutzen in Bezug auf die Netzdienlichkeit haben. Dies ist von hohem öffentlichem Interesse, gerade auch in Hinblick auf eine höhere Energieautarkie. Gemäss Angaben des Stadtrats wurde die Möglichkeit nur rudimentär geprüft und aufgrund der ungenügenden Wirtschaftlichkeit wieder verworfen. Energiespeicherlösungen entwickeln sich jedoch laufend weiter und sollen technologieoffen gefördert werden.

Anschlüssen an das Fernwärmenetz: In Ergänzung der Fördermassnahme des vorzeitigen Heizungsersatzes schlägt die FK I vor, auch den Anschluss an das zukünftige Fernwärmenetz zu unterstützen. Dabei sollte das Hauptziel verfolgt werden, die Gesamtzahl der Anschlüsse im Fernwärmegebiet zu erhöhen. Es ist zu

klären, ob es sinnvoll ist, die Anschlüsse im gesamten Fernwärmegebiet zu unterstützen oder nur in Teilbereichen. Die FK I überlässt die Ausgestaltung der Überprüfung der Massnahme dem Stadtrat.

Energieeffiziente Geräte: Mit der Unterstützung und Anreizen für Privatpersonen und Unternehmen kann der Energieverbrauch durch den Kauf eines energieeffizienten Geräts reduziert werden. Dazu gehören Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler und weitere Haushaltsgeräte, die als besonders energieintensiv gelten. Das ewz unterhält bereits ein entsprechendes Förderprogramm. Allenfalls wäre eine Anschluss der Stadt Wetzikon oder eine ähnliche Ausgestaltung möglich.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Dämmmassnahmen bei Neubauten: In der Schweiz schreiben die SIA-Normen Mindeststandards für die Dämmung und Energieeffizienz von Neubauten vor. Bei Neubauten können Bauherren zusätzliche Dämmmassnahmen ergreifen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen. Solche Massnahmen können beispielsweise höherwertige Dämmstoffe, dickere Dämmschichten oder Fenster mit Dreifachverglasung sein. Diese Massnahme stellt eine Ergänzung und Erweiterung der vom Stadtrat vorgeschlagenen Massnahme bezüglich Energieeffizienz von Gebäuden dar.

Die Details zu den oben aufgeführten Massnahmen, die Höhe der einzelnen Förderbeträge und die weiteren Bedingungen überlässt die Kommission dem Stadtrat. Sie weist aber darauf hin, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn pro Grundstück nebst den Balkonkraftwerken keine weiteren Massnahmen gefördert würden.

Auch der neue Rahmenkredit ab 2027 soll wiederum zeitlich begrenzt werden. Die FK I schlägt wie beim letzten Rahmenkredit fünf Jahre vor, damit das Reglement bei Bedarf auch wieder angepasst werden kann. Sie ist aber auch offen für eine längere oder kürzere Zeitspanne, wenn der Stadtrat dies für sinnvoll hält. Die Details zu den Massnahmen, die Höhe der einzelnen Förderbeträge und die weiteren Bedingungen soll der Stadtrat in einem neuen Förderreglement festlegen und dem Parlament mit dem Rahmenkredit ausreichend früh zur Kenntnis bringen.

Somit beantragt die FK I dem Parlament die Genehmigung eines Übergangskredits von 800'000 Franken zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden und einer einfachen Kostenkontrolle und die Beauftragung des Stadtrats mit der Ausarbeitung eines neuen Rahmenkredits mit entsprechenden Fördermassnahmen und einer sachgerechten Kostenkontrolle.

Wetzikon, 24. Oktober 2024

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin